

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Gebrüder Hüntelmann GmbH & Co. KG, Gewerbestraße rechts 1, 49757 Lahn)
GAA Emden v. 04.07.2020 – W21.017.01/99.3/EMD19-071-01

Die Gebrüder Hüntelmann GmbH & Co. KG, Gewerbestraße rechts 1, 49757 Lahn hat mit Schreiben vom 30.09.2019 die Änderung gemäß §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der bestehenden Biogasanlage am Standort 49757 Lahn, Gewerbestraße rechts 1, Gemarkung Lahn, Flur 11, Flurstücke 127/23 und 127/13 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren BHKW (Felx-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1321 kW (BE05.) und die Anpassung des vorhandenen Trafos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Das Vorhaben selbst, befindet sich im Naturpark Hümmling
- LSG „Waldgebiet auf dem Hümmling“
- Wallhecke (ELWH-01142)
- Teich in Verbindung mit einem Feuchtgrünland (Biotop-Nr. 17.23/02)
- Das Vorhabengebiet weist ein hohes archäologisches Potential aus

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete allerdings ist nicht zu erwarten. Dies ist wie folgt begründet:

Das geplante Vorhaben befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet ebenfalls nicht statt. Der chemische Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers 37_03 „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ ist aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln gemäß WRRL mit „schlecht“ bewertet. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt sind jedoch nicht zu erwarten, sodass eine erhebliche Betroffenheit bzw. nachteilige Beeinflussung von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, nicht gegeben ist. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“ (Teilgebiet 22), das südöstlich des Vorhabens in ca. 220 m Entfernung angrenzt. Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens (geringe Flächenversiegelung, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, keine zu erwartenden Immissionen) sind negative Beeinträchtigungen des LSG durch o.g. Vorhaben nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG ist ein Teich in Verbindung mit Feuchtgrünland (Biotop-Nr. 17.23/02) in ca. 800 m Entfernung. Aufgrund der Entfernung sind negative Beeinträchtigungen des Biotops durch o.g. Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten

In der Umgebung befindet sich zwar eine Wallhecke (ELWH-01142), es sind jedoch keine negativen Beeinträchtigungen durch o.g. Vorhaben zu erwarten, da die Wallhecke weder beseitigt oder beschädigt wird noch erhebliche Veränderungen des Wasserstandes in dem Bereich verursacht werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks Hümmling. Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens (geringe Flächenversiegelung, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, keine zu erwartenden Immissionen) sind erhebliche negative Beeinträchtigungen des Naturparks bzw. Konflikte mit den Zielen des Naturparks durch o.g. Vorhaben nicht zu erwarten.

Das o.g. Bebauungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potential auf. In unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens befinden sich bedeutende archäologische Fundstellen. Hierbei handelt es sich um ein Flachkörpergräberfeld aus der Merowingerzeit. Das Denkmal wurde vom Land Niedersachsen mit der Nummer 454/1879.00032-F in das Verzeichnis der Bodendenkmale aufgenommen. An der Erhaltung sowie am Schutz des archäologischen Fundes besteht ein öffentliches Interesse. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).

Inwieweit bisher unbekannt archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Aus diesem Grund werden Hinweise zum Schutz der ggfs. Vorhaben Bodendenkmäler mit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes und die damit verbundene Einwirkung auf das Schutzgut „Mensch“ bleibt festzuhalten, dass die vorgesehene Betriebsweise in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum Gewässerschutz (entsprechend dem Stand der Technik), keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.